

Dieser Anhang dient als Leitfaden zum Ausfüllen von Abschnitt **C. Abschreibung** des Formulars 190/210 ab dem Steuerjahr 2024.

C. Absetzung für Abnutzung (bitte beachten sie den Anhang "Abnutzung M190/210")

Bezeichnung des Wirtschaftsgutes ^(*)	Satz	Abschreibungsgrundlage	Gesamte Abschreibung	Vermieteter Teil	Abschreibung die sich auf den vermieteten Teil bezieht	
	351	352	353	354	355	356
	357	358	359	360	361	362
	363	364	365	366	367	368
Total :						369

(*) Bei einem Vermögenswert, der je nach Eigentümer mit unterschiedlichen Abschreibungssätzen abgeschrieben werden kann, geben Sie bitte in der Spalte „Bezeichnung des Wirtschaftsgutes“ auch den Eigentümer für den ihm gehörenden Anteil an.

Abzuschreibender Wert: « Abschreibungsgrundlage »:

Als Abschreibungsgrundlage für entgeltlich erworbene Gebäude und Gebäudeteile gelten:

- a) das Dreifache des Einheitswertes am 1.1.1941 für Gebäude, die vor dem 1.1.1941 erworben wurden;
- b) der Anschaffungs- oder Selbstkostenpreis abzüglich des Grundstücksanteils, für Gebäude, die nach dem 31.12.1940 erworben wurden.

Die Abschreibungsgrundlage für unentgeltlich erworbene Gebäude und Gebäudeteile wird so festgelegt, als ob keine Übertragung stattgefunden hätte, und zwar:

- a) das Dreifache des Einheitswertes am 1.1.1941 für Gebäude, die vor dem 1.1.1941 erworben wurden;
- b) der Anschaffungs- oder Selbstkostenpreis abzüglich des Grundstücksanteils, für Gebäude, die nach dem 31.12.1940 erworben wurden.

Sonstige Wirtschaftsgüter werden entsprechend der üblichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Abschreibungssatz:

Zusammenfassungstabelle die einen Überblick bietet über die Abschreibungssätze (Artikel 106 L.I.R.), den Sonderabzug für Immobilien (Artikel 129e L.I.R.) und den Sonderabzug für Bau (Artikel 129f L.I.R.)

	Steuerjahre			
	2023 und folgende Jahre			
	Satz	Die Fertigstellung liegt am 1. Januar vom Steuerjahr bei	Übergangsbestimmung	
			Regelung ab 2024, wenn die VEFA-Unterzeichnung im Jahr 2024 erfolgt	
Bedingungen				
			Sonderabschlag	
1. Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht unter die Nummern 2., 3. und 4. fallen	1,5% (2%)	< 30 Jahre		
	2% (2,5%)	30 -60 Jahre		
	3% (4%)	> 60 Jahre		
2. Basis dreifacher Einheitswert	2,5% (3%)	n/a		
3. Energetische Sanierung (Mietwohnungen)	6%	< 9 Jahre		
	2%	≥ 9 Jahre		
4. Mietwohnungen	6%	< 6 Jahre	wenn Gebäude oder Gebäudeteile < 1. Januar 2021 gebaut, erworben oder errichtet wurden (entsprechend bei Investitionsausgaben > 20 %)	
		2%	≥ 6 Jahre	
	4%	< 5 Jahre	wenn Gebäude oder Gebäudeteile > 31. Dezember 2020 und < 1. Januar 2023 gebaut, erworben oder errichtet wurden (entsprechend bei Investitionsausgaben > 20 %)	
		2%	≥ 5 Jahre	Sonderabschlag für Immobilien (Artikel 129e L.I.R.) 1 % der Summe der Werte, die der Berechnung der beschleunigten Abschreibung von 4 % zugrunde liegen, ohne 10.000 EUR für jeden Steuerpflichtigen zu überschreiten
	2%	n/a	prinzipielle Regel: Satz 2%, ausser für untenstehende Ausnahmeregelung mit Anwendung des Satzes von 4%	
	Gebäude oder Teile gebauter Gebäude, mit Ausnahme derjenigen für welche Unterzeichnung einer VEFA im Jahr 2024 vorliegt			
	4%	< 5 Jahre	Bedingungen der Ausnahmeregelung: A)* Fertigstellung ab 1. Januar 2023 und B)* maximal 2 Gebäude oder Gebäudeteile, die während der gesamten Dauer der Steuerpflicht im Großherzogtum Luxemburg errichtet wurden (*entsprechend für Investitionsausgaben > 20%)	
			2%	≥ 5 Jahre
	2%	n/a	<p><u>prinzipielle Regel ab dem 3. Gebäude oder Gebäudeteil, das ab dem 1. Januar 2023 fertiggestellt wurde.</u></p> <p>Wenn zwei Gebäude oder Gebäudeteile die Voraussetzungen der drei Absätze der Nummer 4 erfüllt haben und für sie eine Abschreibung in Höhe von 4 % gewährt wurde, hat der Steuerpflichtige keinen Anspruch mehr auf eine Abschreibung in Höhe von 4 % auf ein Gebäude oder einen Teil eines zusätzlichen Gebäudes, auch wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs dieses Gebäudes oder dieses zusätzlichen Gebäudeteils dessen Fertigstellungsdatum vor oder zwischen dem Datum der ersten beiden errichteten Gebäude oder Gebäudeteile liegt (entsprechend bei Investitionsausgaben > 20 %)</p>	
	für alle errichteten Gebäude oder Gebäudeteile für welche Unterzeichnung einer VEFA im Jahr 2024 vorliegt			
2%	n/a	<p>prinzipielle Regel: Satz 2%</p> <p>Sonderabzug für Bau (Artikel 129f L.I.R.) - 4 % der Summe der Werte, die der Berechnung der Abschreibung von 2 % zugrunde liegen, ohne 250.000 EUR für jeden Steuerpflichtigen zu überschreiten; - Der Sonderabzug für Bau soll für Gebäude gewährt werden, deren Fertigstellung auf den 1. Januar des Steuerjahres < 6 Jahre zurückliegt; - Artikel 129f L.I.R. ist nicht kombinierbar mit Artikel 129e L.I.R. für dieselben errichteten Gebäude oder Gebäudeteile</p>		